



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER
Tel.: 6620/2368

Zl. 13.006/4-III/3/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

in W i e n

Zl.	72	85
Datum:	9. DEZ. 1985	
Verteilt:	11-12-85 Suda	

St. Wiener

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über geisteswissen-
schaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird; Stellungnahme
Zu GZ. 68.216/4-15/85

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum
obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 16 (§ 7 Abs. 3 bis 8):

Die Erläuterungen zu Ziffer 6 erklären, daß sich das Prüfungs-
system - wonach der Studierende die Wahl hat, die Diplomprüfung
vor einer Prüfungskommission aus allen Gegenständen abzulegen
oder die Einzelprüfungen über den gesamten Stoff jedes einzelnen
Prüfungsfaches abzulegen oder Teilprüfungen zu absolvieren, deren
Stoff jeweils einer Lehrveranstaltung entspricht - sich grund-
sätzlich wohl bewährt habe. Der bisherige Antrag auf Ablegung der
Diplomprüfung in Prüfungsteilen wird in Zukunft nicht mehr erfor-
derlich sein.

Hiezu darf bemerkt werden, daß der Entwurf die Tendenz, die erste
Diplomprüfung durch "Einzelkolloquien" und Übungen zu ersetzen,
verstärkt.

Das Fehlen einer "Übersichtsprüfung" ist zu bedauern, da die
Stoffgebiete von Proseminaren und die Inhalte von Vorlesungen
sehr häufig nur mehr Spezialthemen aufgreifen können. Aus der
Sicht der Lehramtsstudien ist diese Tendenz umso mehr abzulehnen,
da sie sich hier nicht "bewährt" hat. Die wissenschaftliche bzw.
wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung für das Lehramt
an Höheren Schulen wäre vielmehr in stärkerem Maß auf Gewinnung

von Übersichten und Einsichten in Zusammenhänge angewiesen. Diese Notwendigkeit liegt u.a. in den im Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule verankerten Unterrichtsprinzipien begründet: "Die der Schule gestellten Bildungs- und Erziehungsaufgaben können nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden, sondern sind nur fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen." Es darf darauf hingewiesen werden, daß darin einer der Gründe für die von vielen Seiten beklagten Schwierigkeit liegt, die viele Lehrer im Unterricht haben, ihre Schüler lehrplangerecht zu solchen Einsichten in Zusammenhänge zu führen, denn eine fächerübergreifende Sicht setzt den Überblick zunächst über das eigene Fach voraus.

Zu Ziffer 17 (§ 8 Abs. 2):

Für die Betreuung der Diplomarbeit wird nun ausdrücklich auch der emeritierte Hochschulprofessor angeführt, ohne daß damit eine zeitliche Begrenzung ab seiner Emeritierung verbunden wäre. Bei den bundesstaatlichen Prüfungskommissionen für das Lehramt an höheren Schulen wurde das nachdrückliche Begehren der Studenten festgestellt, auch nach der Betreuung der Hausarbeit auch schriftliche und mündliche Lehramtsprüfungen (welche einige Semester später absolviert werden) bei dem längst emeritierten Lehrer abzulegen. Im Hinblick auf etwaige zeitliche Komplikationen wird angeregt, die Bestimmung nochmals zu überprüfen.

Außerdem darf angeregt werden, den § 8 um einen weiteren Absatz 6 zu ergänzen:

"In der Studienrichtung "Psychologie" ist das Thema der Diplomarbeit einem der Pflichtfächer der 1. und 2. Diplomprüfung zu entnehmen."

Dies soll verhindern, daß künftige "Hauptfachpsychologen" das Thema der Diplomarbeit auch einem Wahlfach entnehmen können. Der für dieses fremde Fachgebiet zuständige Betreuer der Diplomarbeit wäre dann auch Prüfer für die 2. Diplomprüfung. Das Gebiet der theoretischen und angewandten Psychologie ist heute so umfassend und weitläufig, daß ein einzelner Wissenschaftler sich heute kaum mehr das Wissen aller psychologischen Spezialbereiche aneignen kann. Daher erscheint ein Ausweichen auf ein fremdes Fachgebiet nicht sinnvoll, da es automatisch zu einer Einschränkung des Wissens im eigenen Fachgebiet führen muß. Zum Schutz der künftigen Klienten und Auftraggeber erscheint es unerläßlich, daß Absolventen des Hauptfaches Psychologie auch auf diesem Gebiet

- 3 -

nachweisbar wissenschaftlich gearbeitet und sich eine umfassende Fachbildung angeeignet haben.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport begrüßt nachdrücklich, daß - wie in den Erläuterungen zu Z 18 angeführt wird - die Möglichkeit einer Ablegung in Prüfungsteilen ausgeschlossen wird. Da jedoch im Gesetzeswortlaut des § 19 Abs. 1 eine ausdrückliche Änderung des bisherigen Textes nicht erkennbar ist und der nunmehrige Wegfall von Prüfungsteilen sich offensichtlich nur aus der Streichung des letzten Satzes des bisherigen § 9 Abs. 3 (wodurch nunmehr die Anwendung des § 7 Abs. 4 zweiter Satz ausgeschlossen wurde) ergibt, darf angeregt werden, dies im Gesetzestext und in den Erläuterungen deutlicher zu fassen. Es bestünde sonst die Gefahr, daß für die anwendenden Stellen die erfolgte Änderung nicht einsichtig wäre und das Gesetz wie bisher vollzogen würde.

Zu Ziffer 19 (§ 9 Abs. 3):

Hier darf darauf hingewiesen werden, daß die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die kommissionelle Ablegung genau dieses Teiles vorgesehen ist. Hier scheint ein Widerspruch vorzuliegen.

Das im § 9 Abs. 3 enthaltene ausdrückliche Erfordernis der erfolgreichen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der ersten und zweiten Studienrichtung als Voraussetzung der Zulassung zum zweiten Teil wird begrüßt.

Zu Ziffer 35:

Die Argumentation in den Erläuterungen für die Einführung einer gesonderten Sprachbeherrschungsprüfung wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sehr befürwortet. Die Sprachbeherrschungsprüfung wird mit dazu beitragen, daß das für die Lehramtsstudien erforderliche Sprachbeherrschungsniveau erlangt wird.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 20. November 1985

Für den Bundesminister:

Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

